

**Zusatzbestimmungen
zu den Teilnahmebedingungen
BINGO! – Die Umweltlotterie
- BINGO! - Sonderauslosung „Muttertag“ -
in der 19. Kalenderwoche 2025**



Spielteilnahme unter 18 Jahren ist gesetzlich verboten!

Glücksspiel kann süchtig machen. Infos unter www.check-dein-spiel.de,
BlöG-Hotline: 0800 137 27 00

1. Organisation

- 1.1 Das Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“ ändert für die 19. Veranstaltung 2025 (Sonntag, den 11. Mai 2025) in der Lotterie BINGO! - Die Umweltlotterie den Gewinnplan und die dazugehörige Ermittlung der Gewinne wie unten beschrieben.
- 1.2 Lotto und Toto MV führt die BINGO!-Sonderauslosung gemeinsam mit anderen Landeslotteriegesellschaften des Deutschen Lotto- und Totoblocks durch.

2. Gewinnplanänderung

Der Gewinnplan wird für die o. g. Ziehung um eine gemeinsame zusätzliche Gewinnklasse erweitert.

Verlost werden in dieser Gewinnklasse unter allen teilnehmenden BINGO!-Losen Sach- und Geldgewinne ohne Mehreinsatz.

Insgesamt kommen zur Auslosung:

Gewinnklasse A	1 x ein VW Retro-Bulli, Baujahr 1970 zzgl. einer Anreisepauschale in Höhe von 200,00 € sowie eines Tankgutscheins im Wert von 500,00 €
Gewinnklasse B	10 x je ein VW ID. Buzz Pro zzgl. einer Anreisepauschale in Höhe von 200,00 €
Gewinnklasse C	100 x je 1.000,00 €

3. Spieleinsatz

Für die Teilnahme an der Sonderauslosung wird kein gesonderter Spieleinsatz erhoben.

4. Teilnahmeberechtigte Spielaufträge

- 4.1 Die Teilnahme ist nicht an die Verwendung von Sonderspielscheinen gebunden.
- 4.2 Bei der Gewinnermittlung für jede der drei Gewinnklassen, entsprechend dem Gewinnplan gem. Punkt 2 dieser Zusatzbestimmungen, werden alle Spielaufträge berücksichtigt, die in der 19. Kalenderwoche 2025 an der Ziehung der 22 Gewinnzahlen der Lotterie BINGO! – Die Umweltlotterie teilnehmen.

5. Gewinnermittlung

Die Verteilung der zur Auslosung kommenden Sach- und Geldgewinne auf die einzelnen Lotterieunternehmen erfolgt durch Zulosung unter behördlicher Aufsicht. Am Samstag, dem 10. Mai 2025, erfolgt nach dem letzten Annahmeschluss in den Geschäftsräumen von LOTTO Niedersachsen die Gewinnverteilung der Sach- und

Geldgewinne durch eine gewichtete Zulosung auf die einzelnen Lotterieunternehmen. Per Zufallsgenerator wird durch Ziehen mit Zurücklegen für jede der drei Gewinnklassen die Anzahl der auf die einzelnen Lotterieunternehmen zugelosten Gewinne pro Gewinnklasse (Nummernkreisvergabe nach dem Fondsbestand) ermittelt.

Die auf Lotto und Toto MV anzahlmäßig fallenden Gewinne der zusätzlichen Gewinnklassen werden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht aus der Gesamtheit der teilnahmeberechtigten Spielaufträge bei Lotto und Toto MV ermittelt.

Der auf einen Spielauftrag fallende Gewinn eines VW Retro-Bulli schließt einen weiteren auf diesen Spielauftrag fallenden Gewinn gem. Punkt 2 dieser Zusatzbestimmungen aus. Ebenso schließt der auf einen Spielauftrag fallende Gewinn eines VW ID. Buzz Pro einen weiteren auf diesen Spielauftrag fallenden Gewinn gem. Punkt 2 dieser Zusatzbestimmungen aus. Ebenso schließt der auf einen Spielauftrag fallende Geldgewinn in Höhe von 1.000,00 Euro einen weiteren auf diesen Spielauftrag fallenden Gewinn gem. Punkt 2 dieser Zusatzbestimmungen aus.

6. Bekanntmachung der Gewinne

Die Spielaufträge, die bei Lotto und Toto MV einen Gewinn in der Sonderauslosung erzielt haben, werden mit ihrer Quittungsnummer in den Annahmestellen durch Aushang sowie durch Veröffentlichung in der Kundenzeitschrift „glüXmagazin“ und unter www.lottomv.de bekannt gemacht und bei Teilnahme mittels Kundenkarte oder eines Abo-Spielauftrages werden die Gewinner zusätzlich schriftlich benachrichtigt.

7. Gewinnauskehrung

Alle Geldgewinne gem. Pkt. 2 dieser Zusatzbedingungen sind mit Hilfe eines in den Annahmestellen in Mecklenburg-Vorpommern erhältlichen Zentralgewinnanforderungsformulars oder durch persönliche Vorsprache in der Verwaltungsgesellschaft Lotto und Toto in Mecklenburg-Vorpommern mbH, Erich-Schlesinger-Str. 36 in 18059 Rostock, geltend zu machen. Die Spielquittung ist dabei zurückzugeben. Bei Teilnahme mittels Kundenkarte bei Angabe einer Bankverbindung bzw. Abo-Spiel sowie bei Teilnahme im Internet unter www.lottomv.de ist eine Zentralgewinnanforderung nicht erforderlich.

Den Gewinnern der Sachgewinne wird durch das federführende Lotterieunternehmen (LOTTO Niedersachsen) eine schriftliche Gewinnbenachrichtigung mit den benötigten Informationen per Post zugesandt.

Den Gewinnern der Geldgewinne wird nach Prüfung ihres Gewinnanspruchs der Geldbetrag durch Lotto und Toto MV überwiesen.

Bei dem Sachgewinn der Gewinnklasse A (VW Retro-Bulli, Baujahr 1970) handelt es sich um ein Gebrauchtfahrzeug, das sich nicht im Originalzustand befindet. Das Fahrzeug wird dem Gewinner in dem Zustand ausgeliefert, den es bei Abschluss des Spielvertrages hat. Im Hinblick auf Sachmängel des Fahrzeugs sind Rechte des Spielteilnehmers auf Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt sowie etwaige Anfechtungs- oder Leistungsverweigerungsrechte ausgeschlossen, soweit nicht für die Beschaffenheit eine Garantie übernommen oder ein Sachmangel arglistig verschwiegen wurde. LOTTO Niedersachsen und LOTTO Mecklenburg-Vorpommern schließen ihre Haftung für Schäden aus, die in unmittelbarem

Zusammenhang mit einem Sachmangel des Fahrzeugs stehen, soweit nicht für die Beschaffenheit eine Garantie übernommen oder ein Sachmangel arglistig verschwiegen wurde. Der Ausschluss der Haftung findet keine Anwendung auf Schadensersatzansprüche jeglicher Art, wenn LOTTO Niedersachsen, ihr gesetzlicher Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich ihre Pflichten verletzt haben. Der Ausschluss der Haftung findet ferner keine Anwendung auf Schadensersatzansprüche aufgrund fahrlässigen Verhaltens bei Verletzungen des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; die Haftung ist in diesen Fällen auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden begrenzt. Alle Rechte (einschließlich Schadensersatzansprüche), die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Sachmangel stehen, verjähren innerhalb eines Jahres nach Auslieferung an den Gewinner. Die Abholung des Pkw erfolgt durch den Gewinner in Hannover. Der Gewinner ist für die Zulassung des Pkw beim jeweiligen zuständigen Straßenverkehrsamt selbst verantwortlich.

Die VW ID. Buzz Pro (Gewinnklasse B) werden durch das Volkswagen Nutzfahrzeug Zentrum Hannover an den jeweiligen Gewinner übergeben. Die Abholung der Pkw durch die Gewinner erfolgt dort vor Ort. Jeder Gewinner ist für die Zulassung seines Pkw beim jeweiligen zuständigen Straßenverkehrsamt selbst verantwortlich.

Eine Barablösung der Sachgewinne in den Gewinnklassen A und B ist ausgeschlossen.

8. Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

9. Einwilligung § 22 KunstUrhG

Der Gewinner erklärt mit der Annahme des Gewinns in der Öffentlichkeit sein Einverständnis, dass die Gewinnübergabe von Medienunternehmen begleitet wird und gibt seine Einwilligung zur Abbildung in den Medien nach § 22 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.

10. Gültigkeit der Zusatzbestimmungen

Diese Zusatzbestimmungen sind Sonderbestimmungen im Sinne der Teilnahmebedingungen von Lotto und Toto MV. Abweichende Regelungen in Sonderbestimmungen gehen diesen vor. Im Übrigen gelten die Teilnahmebedingungen von Lotto und Toto MV in ihrer jeweils gültigen Fassung.